

DIE EXISTENZGRÜNDUNG STEHT PLÖTZLICH VOR DER TÜR!

FÜR MANCHE: EIN SCHRITT INS UNGEWISSE. FÜR SIE: SCHRITT FÜR SCHRITT ZUM ERFOLG!

Sonja Riehm, Wilfried Hesse

Wenn Sie sich zurzeit in Ausbildung oder in der Assistenzzeit befinden, dann spielen Sie sicher hin und wieder mit dem Gedanken, sich irgendwann selbst in eigener Praxis niederzulassen, eine Praxis zu übernehmen oder in eine Praxiskooperation einzutreten.

>>> Es liegt auf der Hand, dass bereits weit vor der tatsächlichen Niederlassung einiges zu organisieren und zu regeln ist. Und dazu gehört vor allem das Wirtschaftliche und das Steuerliche. Denn wer will schon mit der Bank oder dem Finanzamt Probleme bekommen? Oder gar mit beiden gleichzeitig?

Abraham Lincoln hilft Ihnen Steuern sparen

Was im Vorfeld der Niederlassung in der Planungsphase versäumt wird, kann sehr schnell zu sehr großen Problemen führen: Jede Nachlässigkeit oder auch Leichtfertigkeit bedeutet ein reales Risiko für die gerade eben erst eröffnete Praxis. Ein Zitat von Abraham Lincoln bringt es auf den Punkt: „Wenn ich

zehn Stunden Zeit hätte, einen Baum zu fällen, würde ich neun Stunden damit verbringen, meine Axt zu schärfen.“ Also: Eine gute Vorbereitung ist durch nichts zu ersetzen. Unverzichtbar ist es dabei, sich eine Sammelleidenschaft zuzulegen: Im Rahmen der Praxisvorbereitung sollten Sie für die Steuererklärung sämtliche Belege und Aufzeichnungen akribisch sammeln, die Ihnen in die Hände fallen. Und das betrifft sämtliche Aufwendungen, die in dieser Phase anfallen, insbesondere Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Arbeitsmittel, eine PC-Anlage, ggf. auch Bewirtungs- und Umzugskosten. Bedenken Sie: Nur die Aus-

gaben, die Sie mittels Belege nachweisen bzw. mittels Aufzeichnungen glaubhaft machen können, können Sie auch steuerlich geltend machen. Wobei auch die

Aufwendungen im Zeitraum vor der tatsächlichen Praxisniederlassung als so genannte „vorweggenommene Praxisausgaben“ steuermindernd wirken können.

Steuer-Gestaltung statt -Belastung: Möglichkeiten nutzen

Schon jetzt sollten Sie wissen wie das mit der „Ansparrücklage“ funktioniert. Sie können Ihre Steuerbelastung etwa mit einer so genannten „Ansparrücklage“ deutlich senken. Eine bestimmte Vorschrift im Einkommensteuerrecht erlaubt es, Ihr zu versteuerndes Einkommen durch geplante Investitionen erheblich zu vermindern. Und das lohnt sich! Es handelt sich dabei um eine Größenordnung von 40 % der zu-

künftigen Investitionen, doch maximal 307.000,-€ bei einem Existenzgründer. Unbedingt zu beachten: In dem Jahr, in dem die Praxis noch nicht gegründet worden ist, ist diese Ansparrücklage nur möglich, wenn die geplanten Investitionen mit einer verbindlichen Bestellung glaubhaft gemacht werden können. Haben Sie noch nichts konkret bestellt, wird die gebildete Rücklage in der Regel vom Finanzamt nicht als steuermindernde Ansparrücklage anerkannt. Nach erfolgter Praxisgründung entfällt diese Voraussetzung der verbindlichen Bestellung, sondern von da an reicht es aus, wenn die geplante Investition „nachvollziehbar“ ist. Da es sich bei einer Rücklage durchaus um eine erhebliche Summe handeln kann, ist diese Vorschrift besonders von Bedeutung, wenn entsprechend positive Einkünfte zu versteuern wären, deren Steuerlast deutlich gesenkt werden könnte. Denn die gebildete Ansparrücklage bewirkt nicht etwa eine endgültige Steuerbefreiung dieser Beträge, sondern wird mit der Durchführung der Investition (spätestens aber nach Ablauf von fünf Jahren bei Existenzgründern) wieder dem Gewinn zugerechnet. Die Ansparrücklage gilt dann als aufgelöst.

